

Schweizerisches Bundesblatt.

44. Jahrgang. III.

Nr. 25.

18. Juni 1892.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Zollamtliche Bekanntmachung

betreffend

den Handelsvertrag mit Italien.

Infolge des unterm 19. April d. J. abgeschlossenen Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Italien treten vom 19. Juni 1892 hinweg folgende Aenderungen an der auf 1. Februar 1892 erschienenen Gebrauchsausgabe des schweizerischen Zolltarifs in Kraft:

Ge- brauchs- tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zoll- ansatz.
	NB. Die in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten: G. den Zollansatz des Generaltarifs vom 10. April 1891, C. den in den Verträgen mit Deutschland und Oester- reich-Ungarn vom 10. Dezember 1891 vereinbarten Conventionalansatz.	Fr. Rp. per q.
17	Ricinusöl, farbloses, gereinigtes etc. (G. 10. —)	5. —
18	Süßholzsaft (G. 10. —)	7. —
	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen:	
188	— in Kübeln oder Töpfen, oder mit Wurzel- ballen (G. 2. —)	1. —
189	— nicht in Kübeln oder Töpfen, ohne Wurzel- ballen (G. 2. —)	1. —
	Schiffe:	
	— gewöhnliche:	
265 a	— — Lastschiffe und Fischerbarken, über 10 q. wiegend (G. 5. —)	2. —
265 b	— — andere	5. —
333	Polirbare Steinarten in rohen Blöcken; Bau- steine aus polirbaren Steinarten: auch bossirt oder roh behauen (G. —. 50)	— 30
	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:	
355	— roh, nicht geschliffen, nicht polirt, nicht ornamentirt; gesägte Marmor-, Granit- und andere Steinplatten (G. 1. —)	— 75
356 a	— Marmor und Granit, in Platten oder ge- sägt: geschliffen oder polirt (G. 4. —)	2. —
356 b	— Arbeiten aus gemeinen Steinarten, ge- schliffen oder polirt (G. 4. —)	3. —
	— polirt, geschliffen, ornamentirt:	
356 c	— — aus Marmor und Granit; vorgearbeitete Statuenkörper (G. 4. —)	4. —
356 d	— — andere	4. —

Ge- brauchs- tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zoll- ansatz.
		Fr. Rp. per q.
	Fische:	
	— getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderswie zubereitet:	
382	— — in Gefässen bis und mit 5 kg., sowie in verschlossenen Büchsen oder Gläsern (G. 50. —)	40. —
385	Geflügel, lebendes (G. 6. —; C. 6. —) . .	4. —
386	Geflügel, getödtetes (G. 12. —; C. 12. —) .	6. —
388	Wurstwaaren (Charcuterie) aller Art (G. 25. —; C. 20. —)	12. —
	Früchte, Obst:	
	— Weintrauben, frische:	
391	— — zum Tafelgenuß (G. 5. —; C. 3. 50) .	2. 50
392	— — zur Weinbereitung, eingestampfte (G. 5. —)	3. —
	Früchte, Obst:	
	— Südfrüchte:	
397	— — Orangen, Citronen (G. 15. —; C. 3. —*)	2. —
398 a	— — Tafeltrauben, getrocknete (Malaga- trauben, Sultaninen) (G. 15. —; C. 3. —*)	3. —
398 b	— — Feigen, getrocknete, Mandeln, Hasel- nüsse (G. 15. —; C. 3. —*)	3. —
398 c	— — andere Südfrüchte	15. —
	Gemüse:	
	— frisch:	
400	— — andere Gemüse (G. 2. —)	frei.

* Infolge Verlängerung des Handelsvertrages mit Spanien bis
30. Juni 1892.

Ge- brauchs- tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zoll- ansatz.
	Gemüse:	Fr. Rp. per q.
	— konservirt, in Essig oder anderswie ein- gemacht:	
403 a	— — in Gefässen von mehr als 5 kg. Ge- wicht (G. 30. —)	25. —
403 b	— — in Gefässen von 5 kg. und weniger .	30. —
	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte:	
414	— Reis in geschälten Körnern (G. 2. 50) .	1. 50
416 a	— Mehl von Reis	2. 50
416 b	— Mehl von Getreide, Mais oder Hülsen- früchten (G. 2. 50; C. 2. —)	2. —
418	Teigwaaren (G. 15. —)	8. —
455	Wein (Naturwein) in Fässern bis 15° Alkohol unterliegt dem Zollansatz von Fr. 3. 50 per q. (G. bis 12° Alkohol 6. —; C. bis 13° Alkohol 3. 50).	
464	Wermuth, in Fässern, Flaschen oder Krügen, bis zu 18° Alkoholgehalt (G. 30. — plus Monopolgebühr)	8. —
	Wermuth Wermuth bis zu 18,5° Alkoholgehalt soll als nur 18° haltend angesehen werden; über diese Grenze hinaus wird derselbe außer dem Zoll der Monopolgebühr unterworfen.	
	Garne aus den sub Nr. 533 genannten Spinn- stoffen:	
	— bis und mit Nr. 10, einfach, roh und ge- baucht:	
534 a	— — aus Hanf (G. 1. 50)	1. 20
534 b	— — aus Leinen, Jute, Ramie, etc.	1. 50
	Seilerarbeiten:	
551	— Stricke, Taue (G. 12. —; C. 8. —) . . .	7. —

Ge- brauchs- tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zoll- ansatz.
	Seide und Floretseide (Schappe):	Fr. Rp. per q.
	— roh:	
	— — gezwirnt, soweit nicht unter Nr. 566/568 fallend:	
562	— — — Seide (Organzine und Trame) (G. 7. —)	6. —
563	— — — Floretseide (G. 7. —)	6. —
	— abgekocht (abgeschält), gefärbt, soweit nicht unter Nr. 566/568 fallend:	
564	— — Seide	16. —
565 a	— — Floretseide	16. —
565 b	— — gefärbte Resten- und Ausschußseide	7. —
	Näh-, Stick-, Cordonnet-, Posamentirseide, und -Floretseide:	
	— roh, soweit nicht unter Nr. 568 b fallend:	
566	— — Seide (G. 60. —)	6. —
567	— — Floretseide (G. 60. —)	6. —
568 a	— gefärbt, soweit nicht unter Nr. 568 b fallend (G. 60. —)	16. —
568 b	— auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)	60. —
	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reisswurzeln, Spartogras (Halfa), Cocosfaser, Palmblätter, Seegras, Waldhaar etc.:	
620 a	— Besen aus Sorgho (saggina, sorghum saccharatum) (G. 15. —)	2. 50
620 b	— grobe Waaren, Matten, Bodendecken, Körbe, Handtaschen, Besen aus Reisstroh u. dgl.	15. —

Ge- brauchs- tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zoll- ansatz.
		Fr. Rp. per Stück
	Schweine:	
663	— über 60 kg. Gewicht (G. 8. —; C. 6. —)	5. —
664	— bis und mit 60 kg. Gewicht (G. 8. —)	4. —
		per q.
685	Wachsarbeiten aller Art (G. 50. —)	16. —
692 a	Korallen, verarbeitet, ungefaßt (G. 50. —)	30. —
692 b	Perlen, ungefaßt	50. —

Vollziehungsbestimmungen.

Niederlagsverkehr. Lagergüter, welche vom Tage des Inkrafttretens des Vertrages an zur Eingangsverzollung angemeldet werden, sind, sofern sie nicht aus Ländern herkommen, gegenüber welchen der Generaltarif zur Anwendung gebracht wird, nach den oben angeführten ermäßigten Ansätzen abzufertigen.

Die Hinterlagen im **Freipaßverkehr** erleiden keine Aenderung.

Geleitscheinverkehr.

- Einmonatliche Geleitscheine haften für den auf denselben vorgemerkten Zoll.
- Verbleite Güter, welche nach Inkrafttreten des Vertrages zur Verzollung angemeldet werden, unterliegen den vorher in Kraft bestandenen höhern Ansätzen.
- Partiegüter mit zwölfmonatlichem Geleitschein.

Der Zollermäßigung unterliegen

1. Im Verkehr mit denjenigen Staaten, welchen bisher die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zugesichert war:

Reis, geschält	von Fr. 2. 50	auf Fr. 1. 50
Orangen und Citronen	" " 3. —*)	" " 2. —
Gezwirnte Seide und Floretseide, roh	" " 7. —	" " 6. —

*) Infolge der Verlängerung des Handelsvertrages mit Spanien.

2. Speziell Italien gegenüber, dessen Import nach der Schweiz seit 13. Februar den Ansätzen des Generaltarifs unterworfen war, und auf welches fortan infolge der Meistbegünstigung auch die Vertragstarife mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn Anwendung finden:

Bleiröhren	von Fr. 2. — auf Fr. 1. 50
Mehl von Getreide, Mais, Hülsenfrüchten	" " 2. 50 " " 2. —
Reis, geschält	" " 2. 50 " " 1. 50
Zucker, geschnitten	" " 12. — " " 10. 50
Zwetschen und Pflaumen, gedörrt	" " 5. — " " 2. 50
Kautschuk und Guttapercha in Schläuchen, Röhren	" " 10. — " " 8. —
Mineralwasser, natürliches und künstliches	" " 3. — " " 1. 50
Südfrüchte:	
Orangen und Citronen	" " 15. — " " 2. —
Getrocknete Tafeltrauben (Malagatrauben, Sultaninen)	" " 15. — " " 3. —
Feigen getrocknete, Mandeln, Haselnüsse	" " 15. — " " 3. —
Decken, wollene, ohne Näharbeit	" " 40. — " " 25. —
" " mit " "	" " 70. — " " 60. —
Baumwollsammet, gefärbt	" " 60. — " " 45. —

Die Inhaber von Geleitscheinen für die unter c 1 aufgezählten Waarengattungen haben vom 19. Juni 1892 an Anspruch auf den neuen Vertragszoll für diejenigen Quantitäten, über welche bis zu jenem Tage noch nicht disponirt worden ist. Diese Geleitscheine müssen innert 7 Tagen dem Eintrittszollamte vorgewiesen werden, und zwar in Begleit eines notarialisch oder behördlich beglaubigten Buchauszuges, aus welchem ersehen werden kann, wie viel von der im Geleitschein vorgemerkten Waare am 18. Juni noch auf Lager war (Angabe der Verpackungen, Kisten, Säcke u. dgl., der Zeichen, Nummern und des Bruttogewichtes).

Gestützt auf diesen Auszug hat das Zollamt neue Geleitscheine mit Berechnung des ermäßigten Zolles für das nach Abschreibung der wieder ausgeführten und der in den innern Konsum gebrachten Quantitäten restirende Betreffniß auszustellen, mit Endefrist wie im alten Geleitschein.

Für die in den einheimischen Konsum übergetretenen Mengen ist der Zoll nach dem auf dem alten Geleitschein vorgemerkten Ansatz zu beziehen.

Wer den hievor erwähnten Ausweis einzureichen unterläßt, bezahlt den Zoll für das bis zum Ablauf der Gültigkeitsfrist nicht ausgeführte und zur Löschung angemeldete Quantum nach den alten (höhern) Tarifsätzen.

Mit Bezug auf die seit 13. Februar l. J. allfällig ausgestellten Geleitscheine für die unter c 2 aufgeführten Waaren italienischen Ursprungs ist in analoger Weise zu verfahren.

Für Liquidation aller unter c 1 und 2 hievor erwähnten Partiegeleitscheine wird eine Frist bis zum 4. Juli eingeräumt.

Bern, den 18. Juni 1892.

Eidg. Zolldepartement.



Zollamtliche Bekanntmachung betreffend den Handelsvertrag mit Italien.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1892
Date	
Data	
Seite	707-714
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 755

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.